



Nils Knickelbein Psychotherapie

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Schierholz 10 · 28759 Bremen · Telefon: 0421/6920922 · Fax: 0421/6921288

E-Mail: kjpknickelbein@t-online.de · BSNR: 037143900 · LANR: 018988469

Behandlungsvertrag

Behandlungsvertrag und Einwilligung zur psychotherapeutischen Behandlung zwischen:



.....
(Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Anschrift des Patienten/der Patientin)



.....
vertreten durch (Vor- und Nachname, Anschrift der ersten gesetzlichen Vertretung)



.....
sowie (Name und Anschrift der zweiten gesetzlichen Vertretung)

Nils Knickelbein Schierholz 10, 28759 Bremen

.....
und (Name und Anschrift des Psychotherapeuten)

wird die auf den nachfolgenden Seiten definierte Vereinbarung getroffen:

1. Ablauf der Psychotherapie

Es wird eine Psychotherapie einschließlich der dazu notwendigen Diagnostik durchgeführt.

Die Sitzungstermine werden fest vereinbart und von dem Psychotherapeuten für den Patienten/die Patientin bereitgehalten.

Vereinbarte (regelmäßige) Termine finden auch in den Ferien oder an Feiertagen statt, wenn nicht anders vereinbart oder explizit durch den/die Patienten/Patientin abgesagt wird.

Voraussetzung einer Behandlung ist, dass **alle** sorgeberechtigten Personen einer Psychotherapie zustimmen oder eine Vollmacht/ein Beschluss vorgelegt werden kann, aus der/dem eindeutig hervorgeht, dass die Person allein bevollmächtigt ist, über die gesundheitlichen Belange des/der Patienten/Patientin zu entscheiden. **Bereits zur ersten Stunde muss ein schriftlicher Nachweis vorgelegt werden (von allen Sorgeberechtigten unterschriebener Behandlungsvertrag)**, andernfalls kann kein Termin stattfinden und die anfallenden Kosten werden privat in Rechnung gestellt.

a. Sprechstunde

Im Rahmen der Sprechstunde (Erstgespräch) klärt der Psychotherapeut ab, ob eine behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt. Dabei wird mit dem Patienten/der Patientin ein geeignetes Versorgungsangebot erörtert und ausgewählt sowie der Patient/die Patientin allgemein beraten und bei der Inanspruchnahme des konkreten Versorgungsangebots unterstützt. Sofern eine weitergehende psychotherapeutische Behandlung indiziert ist, schließen sich entweder eine psychotherapeutische Akutbehandlung oder probatorische Sitzungen und in der Folge eine Richtlinien-therapie in Form einer Kurzzeit- oder Langzeitbehandlung an.

b. Probatorische Sitzungen

Im Rahmen der ersten Termine wird in den sog. probatorischen Sitzungen (max. 6 bei der Verhaltenstherapie) gemeinsam versucht, die Beschwerden, Probleme, deren mögliche Entstehungsgeschichte und die persönliche Lebenssituation des Patienten/der Patientin zu erfassen, um eine Diagnose zu stellen und gemeinsam einen möglichen Behandlungsplan zu erarbeiten sowie zu überprüfen, ob eine vertrauensvolle Zusammenarbeit möglich ist. Die probatorischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten.

c. Therapiestunden

Falls gewünscht, stellt der Patient/die Patientin und/oder die gesetzliche Vertretung nach Abschluss der probatorischen Sitzungen einen Antrag auf Genehmigung einer Psychotherapie gegenüber seiner/ihrer Krankenkasse. Hierbei wird ihn/sie der Psychotherapeut auf Wunsch unterstützen.

Zur Antragstellung teilt der Psychotherapeut der Krankenkasse die von ihm gestellte Diagnose schriftlich mit. Er begründet dabei u.a. die Indikation und beschreibt Art und Umfang der geplanten Therapie.

Die Therapie kann erst begonnen werden, wenn die Krankenkasse mit einer Kostenzusage die Leistungspflicht anerkannt hat bzw. wenn die Erbringung einer Kurzzeittherapie als genehmigt gilt.

Auf Wunsch des Patienten/der Patientin und der gesetzlichen Vertretung kann die Therapie vor der Entscheidung der Krankenkasse begonnen werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Patient/die Patientin und die gesetzliche Vertretung hiermit, die Kosten der Behandlung selbst zu tragen, sofern diese nicht nachträglich von der Krankenkasse erstattet werden.

Wenn nach dem Ablauf der genehmigten Therapiestunden eine Fortführung der Therapie erfolgen soll, werden weitere Stunden nach Absprache beantragt. Erst nach Kostenzusage der Krankenkasse wird die Therapie fortgesetzt. Wünscht der Patient/die Patientin und/oder die gesetzliche Vertretung die Fortsetzung zu einem früheren Zeitpunkt, so verpflichtet er/sie sich hiermit, die Kosten selbst zu tragen, sofern diese nicht nachträglich von der Krankenkasse erstattet werden.

2. Honorarvereinbarung

a. Kosten für Sprechstunde und probatorische Sitzungen

Die Sprechstunde sowie die probatorischen Sitzungen werden grundsätzlich als Sachleistungen der Krankenkasse des/der gesetzlich versicherten Patienten/Patientin erbracht. Kosten entstehen für den Patienten/die Patientin und die gesetzliche Vertretung hierdurch nicht. Wünscht der Patient/die Patientin, dass der Psychotherapeut über den Höchstumfang, der von der Krankenkasse finanzierten Sprechstunden bzw. probatorischen Sitzungen hinaus, weitere Sprechstunden und/oder probatorische Sitzungen erbringt, so muss er/sie vor der Fortsetzung einen entsprechenden Antrag bei der Krankenkasse stellen. Wünscht er/sie eine Fortsetzung vor einer Entscheidung der Krankenkasse über eine Kostenübernahme, so verpflichtet er/sie sich hiermit, die Kosten der Behandlung selbst zu übernehmen.

b. Kosten für Therapiestunden (vor Leistungszusage der Kasse bzw. nach Ablehnung)

Wenn die Therapie auf Wunsch des Patienten/der Patientin und der gesetzlichen Vertretung schon vor der Leistungszusage der Krankenkasse bzw. im Rahmen der Kurzzeittherapie vor Ablauf der hierbei maßgeblichen Frist von 3 Wochen begonnen wurde, ist der Patient/die Patientin und/oder die gesetzliche Vertretung verpflichtet, die Kosten der Behandlung selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Patient/die Patientin und/oder die gesetzliche Vertretung nach einer Ablehnung der Kostenübernahme wünscht, dass die Therapiesitzungen durchgeführt werden.

Die Kosten für die Therapiesitzungen berechnen sich nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), der durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung festgelegt wird bzw. auf Grundlage der Gebührenordnung Psychotherapeuten (GOP) bei Privatleistungen. Bei einer Kurzzeittherapie ist von bis zu 24 Therapiesitzungen auszugehen. Zudem können zusätzliche Kosten für weitere Diagnostik, Telefongespräche, Bescheinigungen, Befundberichte und andere Mehraufwendungen entstehen, die auf der Grundlage der Gebührenordnung Psychotherapeuten (GOP) abgerechnet werden.

Die aktuell anfallenden Kosten können jederzeit beispielsweise unter folgender Adresse abgerufen werden:

<https://www.kbv.de/html/ebm.php> bzw. <https://www.e-bis.de/goae/defaultFrame.htm>

Das Ausfallhonorar für Gruppentherapiestunden wird pauschal auf 50 € angesetzt.

c. Abtretung der Honorarforderungen

Bei Zahlungsverzug kann die Praxis die offene Honorarforderung an die Bremer Inkasso GmbH abtreten. Dabei werden ausschließlich die für die Bearbeitung zwingend erforderlichen Daten übermittelt (Name, Adresse, Rechnungsbetrag, Fälligkeitsdatum sowie Kontaktdaten). Eine Übermittlung von Diagnose- oder Therapieinhalten erfolgt nicht.

☐ Ich willige in die Datenweitergabe an die Bremer Inkasso GmbH ein.

3. Ausfall-Honorarvereinbarung

Die Praxis des Psychotherapeuten arbeitet nach dem Bestellsystem, d.h. der Psychotherapeut reserviert im Therapiezeitraum die erforderlichen Therapiestunden. Diese finden zu fest vereinbarten Zeiten statt. Ein ausgefallener und nicht rechtzeitig abgesagter Termin kann von dem Psychotherapeuten als Honorarausfall in Rechnung gestellt werden. Das Honorar wird direkt gegenüber dem Patienten/der Patientin in Rechnung gestellt und wird nicht von der Krankenkasse erstattet.

Sollte der Patient/die Patientin und/oder die notwendig hinzuzuziehende gesetzliche Vertretung zu einem vereinbarten Termin verhindert sein, soll dies dem Psychotherapeuten so früh wie möglich mitgeteilt werden.

Bei gemeinsamem Sorgerecht verständigen sich die Sorgeberechtigten darauf, wer die Verantwortung für die Einhaltung oder die rechtzeitige Absage der Termine stellvertretend für den anderen Sorgeberechtigten mit übernimmt.

Bei Absagen später als 24 Stunden vor dem Termin berechnet der Psychotherapeut die Sitzung direkt gegenüber dem Patienten/der Patientin bzw. der gesetzlichen Vertretung privat (Ausfallhonorar), da dieser Termin in der Regel so kurzfristig nicht neu besetzt werden kann. Soweit der Termin anderweitig besetzt werden kann, entfällt ein Ausfallhonorar. Bei der Berechnung der Frist von 24 Stunden werden Samstage, Sonn- und Feiertage nicht mit eingerechnet. Ein Termin zum Beispiel am Montag um 15 Uhr muss also bis Freitag um 15 Uhr abgesagt werden, damit kein Ausfallhonorar anfällt. Der Psychotherapeut kann auf das Ausfallhonorar verzichten, wenn der Patient/die Patientin und/oder die gesetzliche Vertretung die verspätete Absage nicht verschuldet haben.

Die Höhe des Ausfallhonorars richtet sich nach den Stundensätzen, die die Krankenkasse des/der Patienten/Patientin bzw. des/der Sorgeberechtigten zum Zeitpunkt des Ausfalls bezahlt (EBM/GOP).

Die anfallenden Kosten können jederzeit beispielsweise unter folgender Adresse abgerufen werden:

<https://www.kbv.de/html/ebm.php> bzw. <https://www.e-bis.de/goae/defaultFrame.htm>

Das Ausfallhonorar für Gruppentherapiestunden wird pauschal auf 50 € angesetzt.

4. Dokumentation

Im Rahmen der Therapie werden vom Patienten/von der Patientin verschiedene psychologische Fragebögen und Tests ausgefüllt/durchgeführt. Die erhobenen Daten werden gespeichert. Sie dienen zur Stellung der Diagnose und zur Qualitätssicherung der Praxis. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben müssen alle Unterlagen (Konsiliarberichte, sonstige Berichte, Testergebnisse etc.) zehn Jahre archiviert werden. Hierzu gehören auch Aufzeichnungen der Therapiestunden, die im Normalfall schriftlich, jedoch auch in Form von Audio- und Videoaufzeichnungen (insbesondere im Gruppen-Setting) stattfinden können. Nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist werden diese Unterlagen und Dokumentationen vollständig vernichtet.

5. Schweigepflicht

Psychotherapeuten unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht. Berichte an den Hausarzt oder andere mitbehandelnde Ärzte werden ausschließlich nach vorheriger Absprache und mit schriftlicher Einwilligung verfasst. Nach § 73 Abs. 1b SGB V besteht eine gesetzliche Berichtspflicht gegenüber dem Hausarzt/überweisenden Facharzt. Der Bericht enthält Diagnose und Art der Therapie und ist zu Beginn, nach Beendigung sowie einmal jährlich bei Therapien über ein Jahr zu erstellen.

☐ Ich widerspreche der Erstellung regelmäßiger Berichte an den Hausarzt. Ich wünsche, dass mir erstellte Berichte direkt ausgehändigt werden, damit ich eigenständig über deren Weitergabe entscheiden kann.

☐ Ich stimme der einmaligen Kontaktaufnahme mit meinem Hausarzt/Kinderarzt zur Anforderung des Konsiliarberichtes zu.

a. Schweigepflichtentbindungserklärung

Innerhalb der Praxis sowie bei Supervision und Intervision erfolgt ggf. ein Austausch in anonymisierter Form über den/die oben genannten Patienten/Patientin. Für den Austausch mit weiteren (Unterstützungs-) Systemen (Jugendamt, (Fach)Ärzte, Schulen etc.) muss zunächst ebenfalls eine Einverständniserklärung eingeholt werden.

Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

6. Geschäftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen

Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren (mündige Minderjährige) sind beschränkt geschäftsfähig. Ab dem Alter von 15 Jahren können sich Kinder auch ohne Wissen der Eltern an einen Psychotherapeuten in eigener Praxis wenden und eine Psychotherapie selbstständig bei der Krankenkasse beantragen. Bei Kindern jünger als 15 Jahren wird die Unterschrift der Eltern beziehungsweise aller Sorgeberechtigten benötigt. Bei Privatversicherten müssen die Eltern die Kostenübernahme bei der Versicherung veranlassen.

7. Aufklärungstext elektronischen Patientenakte (ePA)

Seit Januar 2025 wird für alle gesetzlich Versicherten automatisch eine elektronische Patientenakte (ePA) angelegt. Behandelnde sind gesetzlich verpflichtet, Behandlungsdokumente aus dem aktuellen Behandlungskontext dort einzustellen, sofern diese elektronisch vorliegen und kein Widerspruch besteht. Sie haben das Recht, der Anlage und Befüllung der ePA jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs wird Ihre ePA einschließlich aller gespeicherten Daten von Ihrer Krankenkasse vollständig gelöscht. Der Widerspruch ist jederzeit widerrufbar.

Der Widerspruch gegen die Anlage der ePA ist ausschließlich gegenüber Ihrer Krankenkasse zu erklären – per App, Online-Formular, schriftlich oder über die Ombudsstelle Ihrer Krankenkasse.

Solange kein Widerspruch gegenüber der Krankenkasse vorliegt, ist diese Praxis gesetzlich verpflichtet, relevante Behandlungsdokumente in Ihre ePA einzustellen. Dem Einstellen einzelner Dokumente durch diese Praxis können Sie jedoch jederzeit – auch mündlich – widersprechen. Ein solcher Widerspruch wird in Ihrer Behandlungsdokumentation vermerkt.

☐

Ich widerspreche hiermit ausdrücklich dem Einstellen von Behandlungsdokumenten, Befundberichten und sonstigen Unterlagen aus meiner psychotherapeutischen Behandlung in die elektronische Patientenakte (ePA) gemäß § 341 SGB V. Dieser Widerspruch gilt ab sofort, umfasst alle Dokumentenarten einschließlich des Ergebnisses der psychotherapeutischen Sprechstunde (PTV 11) und wird in meiner Behandlungsdokumentation vermerkt.

8. Einverständniserklärung zur digitalen Korrespondenz

Um die Kommunikation zu erleichtern und eine bessere Verfügbarkeit sicherzustellen, wird die Kommunikation per E-Mail und Kurznachrichtendiensten sowie online-Terminvergaben angeboten. Die Terminbuchung erfolgt über den Dienst Cal.com (Cal.com, Inc.). Bei der Buchung werden persönliche Daten und Termindetails verarbeitet. Cal.com betreibt EU-Hosting – alle Daten werden innerhalb der Europäischen Union gespeichert und verarbeitet. Mit Cal.com wurde ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen. Die Nutzung erfolgt in vollem Einklang mit der DSGVO. Sie erklären sich mit dieser Kommunikations- und Buchungsform einverstanden, sofern Sie nachfolgendes Kästchen ankreuzen.

☐

Ich bin damit einverstanden, dass die Praxis mich per E-Mail und/oder Kurznachrichten kontaktiert. Mir ist bekannt, dass diese Kommunikationswege teilweise keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gewährleisten und personenbezogene Daten enthalten können. Ich wünsche diese Kommunikationsform dennoch ausdrücklich. Das Online-Buchungssystem wird von Cal.com bereitgestellt und datenschutzrechtlich verantwortet. Personenbezogene Daten und gebuchte Termine werden ggf. fortlaufend mit dem dienstlichen Endgerät des Therapeuten synchronisiert. Das Gerät ist durch technische und organisatorische Maßnahmen (Verschlüsselung, Zugangssperre) gesichert. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

9. Datenschutzhinweis

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist:

Nils Knickelbein M.Sc. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut; Schierholz 10, 28759 Bremen.

Kontakt:

Telefon: +49 (0) 421 6920922

Telefax: +49 (0) 32 226429134

E-Mail: kjpknickelbein@t-online.de

Website: <https://kjpknickelbein.wixsite.com/info>

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. § 22 BDSG (Behandlung) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertrag). Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17) und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die vollständige Datenschutzerklärung ist unter <https://kjpknickelbein.wixsite.com/info/datenschutz> abrufbar.

10. Unterschriften zum Vertragsabschluss



.....
(Name und Unterschrift des Patienten/der Patientin)



.....
(Name und Unterschrift der ersten gesetzlichen Vertretung)



.....
(Name und Unterschrift der zweiten gesetzlichen Vertretung)